

WEGWEISER FÜR HEBAMMEN:
HEBAMMEN HELFEN HEBAMMEN, DENN NUR
ZUSAMMEN SIND WIR „STARK IN DER KRISE!“

Seit Beginn der Pandemie haben Hebammen einmal mehr bewiesen, dass sie jederzeit die Ärmel hochkrepeln, auch wenn die Situation noch so schwierig ist, anpacken und für Frauen und Familien da sind.

Mit diesem Leitfaden möchten wir Sie ermuntern, auch verstärkt füreinander da zu sein – Hebammen für Hebammen. Denn egal ob im Team oder alleine – Sie alle tragen dazu bei, dass Hebammenbetreuung gewährleistet bleibt und Versorgungslücken nicht entstehen oder möglichst klein bleiben.

Für diesen Einsatz sagen wir: „Danke schön!“

Die Pandemie wird uns noch eine Weile begleiten – und die Belastungsgrenze ist bereits jetzt bei vielen erreicht. Daher möchten wir Sie mit diesem Papier motivieren, sich stärker zu vernetzen und neue Wege der Zusammenarbeit zu suchen, zu wagen und zu finden.

Die Pandemie lehrt uns, dass wir mit oder trotz „Abstand“ einander brauchen und besser durch diese Zeit kommen, wenn wir zusammenhalten, aufeinander Acht geben und füreinander da sind.

So finden vielleicht gut bestehende Hebammenpraxen oder -netzwerke Freude daran, frische Hebammen ins Boot zu holen und/oder zu unterstützen.

Oder Hebammen, die sonst alleine arbeiten, finden Mut und Lust sich einem bestehenden Netzwerk anzuschließen oder sich mit weiteren, allein arbeitenden Hebammen zusammenzuschließen.

Denn am Ende wäre es eine schöne Vorstellung, wenn Hebammen nach der Pandemie sagen:

„Es war zwar anstrengend, aber mit meinen Kolleg*innen an der Seite wurde diese schwierige Zeit beruflich erträglicher.“

Wir haben es gemeinsam gemeistert Familien sicher durch die Pandemie zu begleiten.“

Gegenseitige, vielfältige Unterstützungsmöglichkeiten

Im Folgenden finden Sie einige Ideen, wie Sie Ihre Kolleg*innen unterstützen können und welche Möglichkeiten es gibt, selbst unterstützt zu werden:

Hebammenzentralen – bestehende Netzwerke nutzen!

Gibt es in Ihrer Umgebung Hebammenzentralen?

Ihre Kreisvorsitzenden oder Kolleg*innen vor Ort können Ihnen bestimmt Auskunft geben, an wen Sie sich wenden können, um aufgenommen zu werden oder wie eine Vertretung durch die Hebammenzentrale aussehen könnte.

Beispiele finden Sie hier:

www.hebammenzentrale-sh.de, www.hebammenzentrale-friesland.de

Messenger-Gruppen – Austausch unter Kolleg*innen – schnell und unkompliziert

Sind Sie bereits einer Gruppe von Kolleg*innen über einen Messenger-Dienst beigetreten?

Gibt es eine „Chatgruppe“ in Ihrer Region?

Vielleicht möchten Sie diejenige sein, die es initiiert. Häufig füllen sich dann die Gruppen ganz von alleine und der Austausch, wann und wer Vertretung benötigt, welche Ärzt*in unkompliziert Corona-Abstriche abnimmt und ob in Ihrer Region Präsenzkurse erlaubt sind, kann beginnen ...

... natürlich alles unter Einhaltung des Datenschutzes!

Vermittlungsplattformen – für Frauen und Familien, die keine Hebamme finden.

Die Vermittlungsplattform www.ammely.de kann Frauen und Familien helfen, auch in akuten Situationen Hebammenhilfe zu finden.

Hebammen können die Plattform nutzen, um freie Kapazitäten anzugeben.

Hebammen in Quarantäne – Unterstützungsmöglichkeiten und Rechtliches zur Vertretung

Die Idee:

Hebammen begleiten eine Frau zur gleichen Zeit gemeinsam, um in Zeiten der Pandemie die Hebammenbetreuung bestmöglich aufrechtzuerhalten.

So kann die Hebamme, die unter Quarantäne steht, wenn es der Gesundheitszustand zulässt, von zu Hause arbeiten.

Die Hebamme kann ihrer Sorgfaltspflicht und Fürsorge nachkommen, indem eine oder mehrere Kolleg*innen sie vor Ort bei den Frauen und Familien vertreten, bspw. in den ersten Tagen bei einer Nahtkontrolle, Beurteilung des Neugeborenen usw.

In der Regel werden diese zusätzlichen Besuche zu den bereits bestehenden Betreuungen hinzukommen. Damit dieses erhöhte Arbeitsaufkommen gestemmt werden kann, unterstützt die sich in häuslicher Quarantäne befindliche Hebamme ihre Vertretungen mit telefonischer und digitaler Beratung der Frauen und Familien.

Ziel ist es, dass beide Seiten eine Entlastung wahrnehmen:

- Die Hebamme in Quarantäne, in dem ihre Klientinnen versorgt sind.
- Die Hebamme in Präsenzkontakten, die spürt, dass trotz der zusätzlichen Arbeit eine Entlastung da ist, nicht alles auf „ihren Schultern“ lastet und die evtl. mit zusätzlichem Wissen versorgt wird.

**Wie diese Zusammenarbeit aussehen kann, wird im Folgenden beschrieben:
Was ist möglich für Hebammen, die sich in Quarantäne befinden?**

Auf den offiziellen Internetseiten der Bundesländer können Freiberufler*innen einen Antrag bei Verdienstausschlag wegen Quarantäne oder Tätigkeitsverbot stellen.
(Siehe www.hebammenverband.de/corona/rechtliche-grundlagen/)

Möchten Hebammen, während sie sich in Quarantäne befinden, digitale Leistungen oder Telefonberatungen nach den Sondervereinbarungen anbieten, werden diese Leistungen angerechnet, wenn es zusätzlich zur Entschädigung den normalen Verdienst übersteigt. Hier wird der Verdienst aus dem Vorjahr zum Vergleich herangezogen. Da der Entschädigungsanspruch nicht 100 Prozent des Verdienstausschlages beträgt, haben Hebammen so die Möglichkeit, den Verdienstausschlag neben der prozentualen Entschädigung so weit wie möglich und letztlich bis zu 100 Prozent zu kompensieren.

Welche Tätigkeiten können weiter ausgeübt werden?

Telefon- und Onlineberatung können entsprechend der aktuellen [Sondervereinbarungen](#) weiter durchgeführt werden.

Das kann die Vor- und Nachbereitung von Hausbesuchen sein, wie bspw. das Abfragen von Symptomen, Beantwortung von allgemeinen Fragen und Tätigkeiten, die die Kolleg*innen, welche im direkten Kontakt mit den Frauen sind, unterstützen und entlasten.

Wichtig:

- ✓ Klärung der rechtlichen Vertretungssituation (siehe unten)
- ✓ Klären Sie Frauen und Familien auf, wie die weitere Betreuung, auch durch weitere Hebammen oder im Hebammenteam aussehen wird.
- ✓ Die Sorgfaltspflicht der Hebamme muss weiterhin beachtet werden:
Eine telefonische/videotelefonische Begleitung ist nicht immer möglich. Sollte ein direkter Kontakt nötig sein, muss dieser auch (gemäß der aktuellen Hygiene-Standards) erfüllt werden.
In dieser Fürsorgepflicht bleiben Hebammen auch in der aktuellen Situation.

Was ist für Hebammen zu beachten, die die Vertretung vor Ort bei den Frauen und Familien machen?

Da die Fürsorgepflicht der Hebamme, auch wenn sie von zu Hause Online- und Telefonberatungen anbietet, bleibt, braucht sie jemanden vor Ort, der bei Bedarf Mutter und Kind fachkundig betreut und untersucht.

Als Vertretung sind notwendige Hausbesuche, Untersuchungen und persönliche Kontakte, also die Aufgaben, die die Kolleg*in in Quarantäne nicht leisten kann, wichtig, damit die Hebammenversorgung aufrechterhalten werden kann.

Um als Vertretungen der zusätzlichen Mehrarbeit nachkommen zu können, sind detaillierte Absprachen und eine Aufteilung des Arbeitsvolumens nötig.

Direkte Kontakte, wie mit Wöchnerinnen und ihren Neugeborenen, gerade in den ersten Lebenstagen, sind allein durch Online-/Telefonberatung kaum zu ersetzen.

Um das Infektionsrisiko so gering wie möglich zu halten, wird neben den Hygieneregeln eines Hausbesuchs/Direktkontakts empfohlen, diesen „so lang wie nötig und so kurz wie möglich“ zu halten.

Bei einer reibungslosen Zusammenarbeit der Hebammen können so Betreuungen im Direktkontakt gewährleistet bleiben: mit einer Hebamme vor Ort und einer Hebamme, die für allgemeine Fragen über die Online-/Telefonberatung zur Verfügung steht.

Wichtig:

- ✓ Klärung der rechtlichen Vertretungssituation
- ✓ Aufklärung der Frauen und Familien
- ✓ Einhaltung der Sorgfaltspflicht als Hebamme
- ✓ gute Absprachen der Hebammen untereinander
- ✓ gute Dokumentation
- ✓ gute Übergaben

Wichtiges für die praktische Umsetzung in Vertretungssituationen

Die folgenden zwei Punkte erläutern wichtige, haftungsrechtliche Aspekte, ersetzen jedoch keine juristische Beratung. Je nachdem welche Form der Vertretung Sie wählen, raten wir sich rechtlich und individuell beraten zu lassen, da es sich um ein haftungsrechtliches relevantes Thema handelt.

1. Möglichkeit der Vertretung: individuelle Behandlungsverträge

Wenn Hebammen einander vertreten, dann sind einige Punkte vor allem hinsichtlich Datenschutz und Haftung zu beachten.

In einer „normalen“ Vertretungssituation, bspw. bei einer klassischen Urlaubsvertretung, kann der haftungsrechtliche Aspekt klarer getrennt werden als bei einer zeitgleichen Betreuung wie in der oben beschriebenen Corona-Situation. Generell würde jedoch bei einem Streitfall der Einzelfall beurteilt werden. Daher ist eine gute Vorbereitung und Auseinandersetzung mit dem Thema „Vertretung“ anzuraten.

Um in beiden Fällen bestmöglich vorbereitet zu sein und eine gemeinsame Haftung so gering wie möglich zu halten, gilt folgendes zu beachten, wenn keine Partnerschaftsgesellschaft, GbR o. ä. vorliegt, sondern jede Hebamme für sich arbeitet und sie sich gegenseitig nur Corona-bedingt Übergangsweise aushelfen:

- Jede Hebamme vereinbart einen eigenen Behandlungsvertrag mit der Frau.
- In der Aufklärung weisen die Hebammen darauf hin, dass es sich um zwei (oder mehrere) unabhängige Leistungserbringer*innen handelt und es somit keine herkömmliche Vertretung ist.
- Um die Form der Vertretungssituation nach außen deutlich darzustellen, wird von einem gemeinsamen Internetauftritt oder einer gemeinsamen Darstellung auf Flyern o. ä. dringend abgeraten. Denn die Außendarstellung würde bei einem möglichen Streitfall miteinbezogen werden. Hebammen können jedoch auf eine Kooperation mit der jeweils anderen Hebamme hinweisen.
Hier bedarf es unter Umständen einer juristischen Beratung.
- Die Hebammen stellen sicher, dass die Frauen und Familien die Situation verstanden haben.

- Die Aufklärung wird dokumentiert.
- ⇒ Nun ist der Weg bereitet, dass jede Hebamme „auf eigene Rechnung“ und in eigener Verantwortung arbeiten kann.

Wichtig:

Die Remonstrationspflicht bleibt!

Erkennt die Hebamme einen fachlichen Fehler der anderen Hebamme, muss sie remonstrieren – also verkürzt ausgedrückt: handeln und gut dokumentieren.

Denn in dem Fall bleibt die gegenseitige Haftung bestehen.

- Was es noch zu beachten gilt:
 - Die Frauen unterzeichnen eine Schweigepflichtentbindung für den Zeitraum der Vertretung (gilt auch für Hebammenteams!).
 - Bei der Abrechnung ist dann Folgendes zu beachten:
 - Leistungen gelten pro Frau – nicht pro Hebamme.
 - Jede Hebamme rechnet für sich ab.
 - Achtung bei Uhrzeiten und Betreuungsbudget – damit es nicht zu Kürzungen kommt.
 - Kommunikation ist (fast) alles:
je transparenter Frauen und Familien über das aktuelle Arbeiten und der Vertretungssituation informiert werden, desto besser.

2. Möglichkeit der Vertretung: Honorarvereinbarung

Es gibt auch die Möglichkeit, dass Hebammen einander vertreten, ohne dass einzelne Behandlungsverträge abgeschlossen werden.

Hier gibt es entscheidende Unterschiede, die es zu beachten gilt:

- Die Hebammen schließen untereinander einen Honorarvertrag.
- Die Hebamme, die vertreten wird, haftet für die Hebamme, die als ihre „Erfüllungsgehilf*in“ einspringt.

Die zu vertretende Hebamme haftet auch dann, wenn kein expliziter Honorarvertrag unterzeichnet wurde.

Eine Situation, in der jede Hebamme für sich haftet, wird nur dann erreicht, wenn wie im ersten Fall beschrieben, alle notwendigen Schritte erfolgt sind.

- Die zu vertretende Hebamme rechnet die Leistungen mit den gesetzlichen Krankenkassen/der Privatpatientin ab und zahlt der Vertretung/Erfüllungsgehilf*in die vereinbarte Summe aus.
- Auch hier wird eine Schweigepflichtentbindung gegenüber der „Erfüllungsgehilf*in“ von der Frau unterschrieben.
- Die „Erfüllungsgehilf*in“, die als Honorarkraft arbeitet, muss alle Pflichten einer freiberuflichen Hebamme erfüllen: Dazu gehört u. a. eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung, Umsetzung weiterer Pflichten, die sich aus der Berufsordnung und dem Rahmenvertrag ergeben, z. B. QM.

Weitere Hilfsmöglichkeiten, um sich gegenseitig zu unterstützen und gut durch diese aufreibende Zeit zu kommen:

Durchblick behalten

Sie haben Zeit?

Dann holen Sie für sich und Ihre Kolleg*innen Informationen ein und berichten Sie ihnen davon, wie bspw.:

- ✓ Zu den häufig wechselnden Verordnungen und Auflagen, wie bspw. zum Testen oder zum Impfen in ihrem Bundesland bzw. ihrer Region
- ✓ Informationen der Newsletter vom DHV und Ihres Landesverbandes

Sie haben Erfahrungen mit digitalen Kursen und möchten diese weitergeben?

Hier birgt sich bereits ein großer Erfahrungsschatz!

Diesen Schatz gilt es zu bewahren und an digitale Neulinge weiterzugeben.

Damit können sich Frauen auch während der Pandemie mit Hebammenwissen auf die Geburt vorbereiten – und Hebammen bleibt der Bereich der Kurse erhalten, trotz Corona.

Hebammenteams, die zu Frauen und Familien gehen, die nachweislich an COVID-19 erkrankt sind:

In manchen Kreisen haben sich Hebammenteams gebildet und bereit erklärt, Frauen, die nachweisliche an Covid-19 erkrankt sind, zu betreuen. Vielleicht gibt es ja auch in Ihrem Kreis Kolleg*innen, die sich dazu bereit erklären.

So können schwangere Hebammen oder Hebammen, die selbst einer Risikogruppe angehören oder mit Angehörigen einer Risikogruppe zusammenleben, einfacher geschützt werden.

Sie haben neue Wege der Zusammenarbeit gefunden und sie tauchen in diesem Papier nicht auf?

Dann schreiben Sie uns, denn auch wir lernen gerne dazu und geben Ihre Erfahrungen an andere Hebammen weiter.

Denn nur gemeinsam sind wir stark in der Krise!